

Was spricht für einen Übertritt

- ✓ Keine unmittelbare Arbeitslosigkeit, sondern erst Transferkurzarbeit und ein befristetes Arbeitsverhältnis zu „Null-Stunden“ bei der Transfergesellschaft (SQG).
- ✓ Die Verweildauer in Transferkurzarbeit beträgt lt. Sozialplan max. 12 Monate.
- ✓ Höheres Einkommen als beim Bezug von Arbeitslosengeld, sofern im Sozialplan eine Aufstockung auf das Transferkurzarbeitergeld in Höhe von 60% bzw. 67% (Kind als Lohnsteuermerkmal) vereinbart wurde.
- ✓ Anspruch auf Urlaub (20 Tage/Jahr)
- ✓ Anspruch auf Feiertagsbezahlung
- ✓ Möglichkeit der Qualifizierung, Weiterbildung und Durchführung eines Betriebspraktikums
- ✓ Orientierung- und Bewerbungsunterstützung
Vermittlungscoaching
- ✓ Aufnahme eines Probearbeitsverhältnisses mit Rückkehrmöglichkeit
- ✓ Keine Minderung des Arbeitslosengelds (Höhe und Dauer) nach der SQG
- ✓ Näherer Übergang in den vorgezogenen Ruhestand

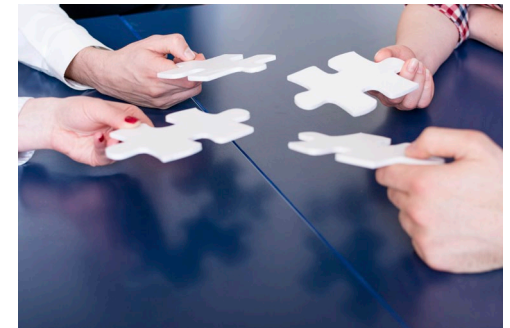
So können wir Sie unterstützen...

- ✓ Orientierung: Wie bewerte ich meine aktuelle Situation? Welche Möglichkeiten gibt es und was ist für mich der richtige Weg?
- ✓ Zielklärung: Wohin soll mein beruflicher Weg gehen?
- ✓ Standortbestimmung – Herausarbeiten der Stärken & Werte und darauf aufbauend
- ✓ Berufliche Möglichkeiten entwickeln

... und so arbeiten wir:

- ✓ Unsere Berater sind Personalprofis mit langjähriger Erfahrung – sie wissen wie der Arbeitsmarkt tickt.
- ✓ Im Zentrum stehen Sie! Wir beraten und betreuen Sie persönlich, pragmatisch und neutral.
- ✓ Vertrauen und Verbindlichkeit sind uns wichtig.
- ✓ Wir arbeiten mit hohem Engagement.
- ✓ Gemeinsam mit Ihrer Beraterin definieren Sie, auf welche Themen Sie sich besonders fokussieren möchten.
- ✓ Wir nutzen unser ausgeprägtes Netzwerk zu Unternehmen in der Region zur Stellenakquise

Informationen zur Transferkurzarbeit



Fragen? Wir beraten Sie gerne!


Jens Fischer
Geschäftsführer

Susanne Trunk
Transfercoach

Larissa Höfling
Transfercoach

Philipp Kaufmann
Transfercoach

Werbachstraße 19
63739 Aschaffenburg
Telefon 0 60 21-38 65 10
E-Mail info@sqg-aschaffenburg.de
www.sqg-aschaffenburg.de

Die  Strukturwandel und Qualifizierungsgesellschaft wurde 1998 gegründet als gemeinnützige Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH mit Sitz in Aschaffenburg zur aktiven Begleitung und Gestaltung des Strukturwandels in der Region.

Zweck:

- Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Orientierung und Qualifizierung
- Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen
- Begleitung in die Selbständigkeit
- Beratung und Durchführung von Qualifizierungsmöglichkeiten Transfermaßnahmen SGB III und Transferkurzarbeit nach SGB III

Gesellschafter und Gremienvertreter:

- Stadt Aschaffenburg
- Landkreis Aschaffenburg
- Landkreis Miltenberg
- Arbeitsrechtler
- Industriegewerkschaft Metall (IG-Metall), Aschaffenburg
- Vertreter der Regionalen Wirtschaft / Industrie
- Agentur für Arbeit Aschaffenburg

Voraussetzungen und Durchführung der Transferkurzarbeit

Eine Betriebsänderung, eine abgeschlossene Betriebsvereinbarung, ein Transferkurzarbeitsbetrieb (SQG) und die Genehmigung der Kurzarbeit durch die Agentur für Arbeit sind Voraussetzung. Die ArbeitnehmerInnen, die das Übertrittsangebot in die SQG annehmen, scheiden aus der abgebenden Firma aus, sind aber nicht arbeitslos, sondern haben einen befristeten Arbeitsvertrag mit der SQG und gehen hier in Transferkurzarbeit.

Unsere Qualifizierungsgesellschaft (SQG) ist damit der neue Arbeitgeber.

Die Transferkurzarbeit wird auf Antrag von der Arbeitsagentur für bis zu 12 Monate genehmigt.

Leistungsanspruch der ArbeitnehmerInnen bei Transferkurzarbeit

Für die Dauer der Transferkurzarbeit zahlt die Arbeitsagentur monatlich 60% bzw. 67% (Kind als Lohnsteuermerkmal) des durchschnittlichen Nettolohnes über die SQG an die TransferkurzarbeiterInnen.

Dieses Transferkurzarbeitergeld kann für die übergetretenen MitarbeiterInnen durch die Regelung des Sozialplanes aufgestockt werden. Während der Transferkurzarbeit werden auch die Sozialversicherungsbeiträge, d.h. die Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt.

Höchstgrenze für das jeweils zugrunde zu legende Brutto-Arbeitsentgelt ist die jeweils gültige Beitragsbemessungsgrenze der gesetzl. Rentenversicherung, d.h. derzeit € 7.500, --.

Die Zeit der Transferkurzarbeit soll dazu genutzt werden, die berufliche Qualifizierung der TransferkurzarbeiterInnen zu verbessern, um die Chancen auf eine Neueinstellung zu erhöhen. Dabei werden auch die Qualifizierungswünsche der ArbeitnehmerInnen berücksichtigt.

Als Eingliederungsmaßnahme kann auch ein Praktikum bei einer neuen Firma dienen. Das Transferkurzarbeitergeld wird in dieser Zeit weitergezahlt.

Beendigung der Transferkurzarbeit

Ziel der Transferkurzarbeit ist es, durch Qualifizierung, Bewerbungstraining, Vermittlungscoaching und aktiver Vermittlung möglichst viele ArbeitnehmerInnen bis zum Ende der Vertragslaufzeit nachhaltig in Arbeit zu vermitteln. Wenn ein neuer Arbeitsplatz gefunden wird, ist ein Ausscheiden aus der SQG sofort möglich.

Bei vorzeitigem Ausscheiden in Arbeit wird in der Regel eine zusätzliche Sprinterprämie gezahlt.

Bei einem Probearbeitsverhältnis gibt es eine Rückkehrmöglichkeit für die Restlaufzeit des Vertrages.